

Reference no. 40 of

Winkelmann A, Noack T: The Clara cell – a 'Third Reich eponym'? *Eur Respir J* 2010; 36: 722–727

Viermetz: Letter from the Chief Prosecutor to the Attorney General, dated 11 November 1935. *Archive*: Bundesarchiv, Berlin. *Signature*: BArch R3001/21314, pp. 3128-3132

Short comment by the authors:

Letter from the Chief Prosecutor in Dresden regarding questions of the process of execution (executions in Saxony were all carried out in Dresden). We include a transcript of the handwritten part (p. 5).

Page 4 (last paragraph) and 5 relate to the anatomical use of the bodies of the executed. Viermetz transmits Max Clara's request to be allowed to dissect all bodies regardless of the wishes of the relatives, with a particular interest in "brain and viscera" (*Gehirn und Eingeweide*), including Clara's reassurance that the outside appearance of the bodies (*äussere Erscheinung der Leichen*) would remain unchanged. In the handwritten section, Viermetz explicitly supports Clara's request "in view of the value of scientific research for the community and public health".

Transcript of the handwritten part on p. 5:

*"Mit Rücksicht auf die Werte der wissenschaftlichen Forschung für die Allgemeinheit und die Volksgesundheit glaube ich die Bitte Dr Claras angelegentlich befürworten zu dürfen.
Viermetz"*

berstaatsanwalt.

Dresden-N. 24, den 11. November 1935.
Münchener Platz 3
Fernruf 44101

128

1. O. d. V. Reg. 143/35
in 3 O. d. V. Reg. 54/35.

An
den Herrn Generalstaatsanwalt
Eingeg.
13. Nov. 1935
GenStA. Dresden.

zu Dresden.

1) Zu der Verfügung des Herrn Reichsjustizministers vom 30. Oktober 1935 über die Vollziehung der Todesstrafe erlaube ich mir auf einige Zweifelsfragen hinzuweisen, die im wesentlichen daraus sich ergeben, dass alle im Lande Sachsen zu vollziehenden Todesstrafen in Dresden vollstreckt werden:

§ 2 der Verfügung ordnet an, dass die Hinrichtung in einer Vollzugsanstalt vorzunehmen ist. Bisher war Ort der Vollstreckung ein ausserhalb der Vollzugsanstalt gelegener Hof des Strafjustizgebäudes. Da die Hinrichtung im Hofe der Gefangenenanstalt immerhin zu Unzuträglichkeiten führen könnte, sofern von allen Seiten Gefangenzellen auf den Hof hinausschauen, und ein Verbringen der Gefangenen für die Zeit der Vollstreckung auf die Korridore schwierig sein würde, weil in den frühen Morgenstunden für die Gefängnisbeamten noch der Nachtdienst mit verkürzter Belegschaft ^{stärke} andauert, möchte ich anregen, es bei der Hinrichtung an der bisherigen Stelle zu belassen.

Zu § 4: Die Befragung der Angehörigen darüber, ob für den Fall der Hinrichtung die Leiche zur Bestattung reklamiert werde, ist bisher am Tage vor der Vollstreckung des Todesurteils in der Weise erfolgt,

1935. 35.

dass der für den Wohnsitz der in Frage kommenden Angehörigen zuständige Gendarm die Befragung mündlich auf Grund einer ihm vorgeschriebenen Fragestellung vornahm, telephonisch in unverfänglichem Wortlaut Anzeige machte und schriftlichen Bericht nachreichte.

Bei dem jetzt angeordneten Verfahren werden die Angehörigen wochen- und monatelang das von dem Staatsanwalt unterzeichnete Schreiben in Händen haben, und es werden sich bisweilen unnötige Rederei und Eingaben daraus entwickeln können, insbesondere in kleinen Orten.

in Fortsetzung (Ich möchte bitten, dass nachgelassen wird, das Schreiben mit der Anfrage durch den Gendarmen Überbringen zu lassen und die Rückgabe des Schreibens zugleich mit der Antwort anzuordnen.

2
Zu § 8: Wenn das Todesurteil von einem Gericht ausserhalb Dresdens gesprochen ist, können sich nach der am Abende vor der Hinrichtung erfolgten Bekanntgabe der Gnadenablehnung Schwierigkeiten ergeben, wenn der allerdings seltene Fall eintreten sollte, dass der Verurteilte noch die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Der Antrag könnte in Dresden gestellt werden, aber die Bereitstellung der auswärtigen Richter durch den auswärtigen Landgerichtspräsidenten, dem wohl auch erst am Abende vorher die bevorstehende Hinrichtung mitzuteilen wäre, wäre schwierig und noch schwieriger die Entscheidung über den Antrag, denn in allen Vollstreckungssachen die Richter - sicherlich meist zwecklos - nach Dresden reisen zu lassen, würde unnötig erhebliche Kosten verursachen.

2
Möglich wäre telephonisches Diktieren des vorliegenden Antrags oder telegrafische Weitergabe und telegrafische Bescheidung nach erfolgter Beschlussfassung, möglich auch die Ernennung von Dresdner Richtern zu Mitgliedern der nach §§ 82 II, 76 GVG zuständigen Strafkammern.

Zu § 9: Da die Eröffnung an den Verurteilten durch den "Leiter der Vollstreckungsbehörde" erfolgen soll, müsste ausser dem das Urteil vollstreckenden Staatsanwalts jeweils auch der Oberstaatsanwalt nach Dresden reisen.

*Wird voll gemacht
auftrag des OStA
auftraglich sein.*

Unnötig wäre dies, wenn der Leiter der Hinrichtung vom Oberstaatsanwalt mit der Eröffnung an den Verurteilten beauftragt würde.

Zu § 11 Abs. 2: Muss das Testament von einem Notar gemacht, oder darf auch das Gericht in Anspruch genommen werden?

*Notar
Gericht*

Zu § 14: Darf, aus demselben Grunde wie oben zu § 9, an die Stelle des "Leiters der Vollstreckungsbehörde" nicht der Oberstaatsanwalt zu Dresden oder der Leiter der Hinrichtung als Beauftragter des auswärtigen Oberstaatsanwalts treten?

*Nein
(s. oben)*

II. a. In der Anlage überreiche ich einen Antrag des Rektors der Akademie der bildenden Künste zu Dresden.

Dem Antrage im letzten Absatze (Zulassung zur Hinrichtung) zu entsprechen, besteht m. E. kein ausreichender Anlass. Es dürfte genügen, wenn Professor

W

Sauerstein von den Ärzten der Anatomie die Genehmigung erhält, der unverzüglich auf die Hinrichtung folgenden Sektion beizuwohnen.

Die Bitte um Überlassung mehrerer Leichname hingerichteter Personen an die Abteilung der Akademie für plastische Anatomie geht zurück auf das sächsische Gesetz über die Ablieferung von Leichen usw. vom 5. Oktober 1912 § 3 und die Ausführungsverordnung dazu vom 8. Oktober 1912 § 5 (GVBl. 1912 S. 465, 468). Darnach erfolgte die Ablieferung in der Regel an das anatomische Institut der Universität, für gewisse Fälle aber konnte auch die Ablieferung an die Kunstakademie angeordnet werden. Die Akademie hat behauptet, dass die Leichen, die sie gewöhnlich von der Ortspolizeibehörde erhielt, altes und unbrauchbares Material darstellte. Die Vorschriften über die Ablieferung von Leichen in dem Gesetze vom 5. 10. 12 sind ausdrücklich (15. 11. 12) auf die Leichname hingerichteter Personen erstreckt worden.

Es kann aber bei dem grossen Bedarf der Universität nicht befürwortet werden, der Akademie jährlich mehrere Leichen zuzuweisen, und auch, soweit es sich um die Überlassung nur einer Leiche handelt, würde dies m. E. zweckmässig einer Entschliessung des Direktors des Anatomischen Instituts, dem die Leichen von der Strafvollstreckungsbehörde überlassen sind, und der Vereinbarung mit ihm überlassen werden können.

b. Schliesslich übermittle ich, mit der Bitte um Weitergabe an das Reichsjustizministerium ein^F Gesuch des Universitätsprofessors Dr. Clara (Direktor des Anatomischen Instituts) in Leipzig. Er hat, unter Betonung des dringenden Bedarfs an Leichen und Leichenteilen für Unterrichts- und Forschungs-

Handwritten note: *Handwritten note, possibly a signature or initials, partially obscured.*

zwecke gebeten, es möchte den Ärzten seines Instituts erlaubt werden, auch die von den Angehörigen angeforderten Leichen Hingerichteter zu sezieren und einzelne Teile, insbesondere Gehirn und Eingeweide zu entnehmen; es würde dafür gesorgt sein, dass die äussere Erscheinung der Leichen keine Veränderung erführe.

Mit Rückficht auf die Dank zu wissen:
 Hoffliche Fortfing für die Allgemeynheit und die
 Wohlthätigkeit glaube ich die Lich zu lassen
 angelegentlich befürworten zu dürfen.

Wissensch.

/ and.